

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen
Parkstraße 58/60, 28209 Bremen

J. Müller Weser GmbH & Co. KG
Cuxhavener Str. 12
28217 Bremen

Auskunft erteilt
Frau Konrad

Zimmer 33

T (0421) 361 4294

F (0421) 361 6522

Sprechzeiten: siehe unten

E-Mail

britta.konrad

@gewerbeaufsicht.bremen.de

Datum und Zeichen

Ihres Schreibens

Unser Zeichen

(bitte bei Antwort angeben)

517 - Cux 12/51-17/50-9

Bremen, 21.08.2013

Änderungsgenehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

Auf den Antrag vom 16.07.2013 wird Ihnen hiermit die Genehmigung erteilt, die Anlage zur Aufbereitung oder zur Lagerung von Fischmehl, auf dem Gelände Cuxhavener Str. 12, 28217 Bremen, wesentlich zu ändern.

Die Genehmigung umfasst:

- Errichtung und Betrieb einer Fischmehlsiebanlage für den Betriebszeitraum von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr

Folgende Unterlagen sind Bestandteil dieser Änderungsgenehmigung und sind als **Anhang 1** beigelegt:

1. Inhaltsverzeichnis	1 Blatt
2. Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 16.07.2013	4 Blatt
3. Kurzbeschreibung	1 Blatt
4. Lagepläne	16 Blatt
5. Anlage und Betrieb	20 Blatt
6. Emissionen	49 Blatt
7. Anlagensicherheit	4 Blatt
8. Arbeitsschutz	36 Blatt
9. Betriebseinstellung	2 Blatt
10. Abfälle	3 Blatt

11. Abwasser	3 Blatt
12. Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz	29 Blatt
13. Umweltverträglichkeit	2 Blatt

- Anhang 1 -

Die Genehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

1. Fristen und Termine

Nach § 18 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) wird eine Frist von drei Jahren festgesetzt, beginnend mit der Zustellung dieser Genehmigung, innerhalb der die Inbetriebnahme der genehmigten Anlage zu erfolgen hat.

Der geplante Betriebsbeginn der genehmigten Anlage ist der

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen
- Dienstort Bremen -
Parkstraße 58/60
28209 Bremen

eine Woche im Voraus schriftlich mitzuteilen.

2. Immissionsschutzrechtliche Verpflichtung

Die Schalldämmmaße der eingesetzten Baustoffe dürfen die in der Schallimmissionsprognose vom 19.03.2013 auf Seite 15 angegebenen Werte nicht unterschreiten.

3. Allgemeine Hinweise

- 3.1 Die Genehmigung schließt gemäß § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz die nach der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO) erforderliche Baugenehmigung mit ein.
- 3.2 Die Genehmigung erlischt, wenn eine Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag diese Frist aus wichtigem Grund verlängern.
- 3.3 Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben ist (§ 18 BImSchG).
- 4.3 Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dieses unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Rechtsgrundlage

§ 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissions-schutzgesetz -BlmSchG) in der Neufassung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) in Verbindung mit Nr. 7.17.1 G des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) vom 14.03.97 (BGBl. I S. 504), in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973).

Begründung

Am 16.07.2013 beantragten Sie eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Fischmehlsiebanlage auf dem Gelände Cuxhavener Str. 12, 28217 Bremen.

Beteiligung anderer Behörden:

- Senator für Umwelt, Bau und Verkehr – Bereich Bauordnung

Das Ergebnis dieser Beteiligung ist im Genehmigungsbescheid berücksichtigt. Die Erfüllung der Nebenbestimmungen ist grundsätzlich zum Schutz der Allgemeinheit, der Nachbarschaft und der Beschäftigten vor Gefahren und Nachteilen, die sich aus Errichtung und Betrieb der Anlage ergeben können, erforderlich.

Gebühren

Für diese Änderungsgenehmigung wird nach Nr. 20.2 des Kostenverzeichnisses der Kostenverordnung der Umweltverwaltung (UmwKostV) vom 27.08.2002 (Brem.GBl. S. 423), zuletzt geändert am 26. August 2008 (Brem.GBl. S. 297), die Gebühr in Höhe von [REDACTED] festgesetzt.

Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr erhebt gemäß Nr. 101 Kostenverordnung Bau für die baurechtlichen Stellungnahme eine Gebühre in Höhe von [REDACTED]

Zahlungsziel und Zahlungsweise richtet sich nach den beigefügten Rechnungen.

Die Gebühren richten sich nach den geschätzten Errichtungskosten. Nach Fertigstellung des Vorhabens wird um Mitteilung der tatsächlichen Errichtungskosten gebeten. Danach erfolgt die endgültige Festsetzung der Verwaltungsgebühr.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Änderungsgenehmigung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Parkstraße 58/60, 28209 Bremen oder Lange Straße 119, 27580 Bremerhaven, zu erheben.

Im Auftrag

Dr. Teutsch